

ANHANG Vorvertragliche Informationen:

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTE FINANZPRODUKTEN

Name des Produkts:
WWK KI Alpha – Aktien Welt

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900H5HJ4DZG2PGB18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds **WWK KI Alpha – Aktien Welt** (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) investiert mindestens 51 % seines Nettofondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen Merkmalen (insbesondere die Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe) und sozialen Merkmalen (insbesondere die Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten) leisten. Der Fonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „SFDR“) oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds verwendet im Rahmen des Portfolio Managements, d. h. für die Auswahl der Anlagen als auch für das Management von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom externen Datenprovider MSCI bezogen.

A. ESG-Rating („Positivscreening“)

In einem ersten Schritt erfolgt für Unternehmensinvestitionen eine Bewertung im Rahmen des Positivscreenings anhand des MSCI ESG-Ratings.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

100 % der Unternehmensinvestitionen müssen ein Mindestrating gem. MSCI ESG-Rating von „BBB“ aufweisen.

B. Ausschlusskriterien („Negativscreening“)

Investitionen, welche positiv im Rahmen des ESG-Rating Ansatzes bewertet wurden, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Einhaltung ausgewählter Ausschlusskriterien beurteilt.

Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Unternehmensinvestitionen	
Umsatz aus der unkonventionellen Förderung von Öl und/oder Gas	≤ 5 %
Umsatz aus der konventionellen Öl- und/oder Gasförderung	≤ 5 %
Umsatz aus dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle	≤ 5 %
Umsatz aus der Verstromung von Kohle	≤ 5 %
Umsatz im Zusammenhang mit Atomwaffen	≤ 5 %
Umsatz im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung und/oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen	≤ 5 %
Keine Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, Biologische Waffen, Chemische Waffen, abgereichertes Uran, blendende Laserwaffen, Brandmunition und nicht detektierbare Fragmente).	
Keine schweren und/oder systematischen Verstöße gegen die Kernprinzipien des UN Global Compacts (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruption und Bestechung).	

Mindestens 51 % des Nettofondsvermögens muss die Ausschlusskriterien einhalten, um als Anlage des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ zu qualifizieren.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (nachfolgend „PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, anhand der in der folgenden Tabelle dargestellten Indikatoren:

#	PAI
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN	
4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG	
10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die eingeführten Prozesse um die PAIs zu limitieren, bestehen aus der Anwendung von Negativscreening und das damit zusammenhängende Verankern von individuellen Grenzwerten in Form von Umsatzschwellen. Die Anwendung von Ausschlusskriterien und der PAI-Limitierung wird im Anlageauswahlprozess für mindestens 51 % des Nettofondsvermögens sichergestellt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts des Teilfonds gemäß Artikel 11 (2) SFDR unter der entsprechenden Sektion „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds wird durch den Fondsmanager in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Kriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Positivscreening (ESG-Rating) für 100 % der Unternehmensinvestitionen
- Negativscreening (Ausschlusskriterien) – mindestens 51 % des Nettofondsvermögens

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds verwendet im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können:

A. ESG-Rating („Positivscreening“)

In einem ersten Schritt erfolgt für Anlagen eine Bewertung im Rahmen des Positivscreenings anhand des MSCI ESG-Ratings.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

100 % der Unternehmensinvestitionen müssen ein Mindestrating gem. MSCI ESG-Rating von „BBB“ aufweisen.

B. Ausschlusskriterien („Negativscreening“)

Investitionen, welche positiv im Rahmen des ESG-Rating-Ansatzes bewertet wurden, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Einhaltung ausgewählter Ausschlusskriterien beurteilt.

Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Unternehmensinvestitionen	
Umsatz aus der unkonventionellen Förderung von Öl und/oder Gas	≤ 5 %
Umsatz aus der konventionellen Öl- und/oder Gasförderung	≤ 5 %
Umsatz aus dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle	≤ 5 %
Umsatz aus der Verstromung von Kohle	≤ 5 %
Umsatz im Zusammenhang mit Atomwaffen	≤ 5 %
Umsatz im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung und/oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen	≤ 5 %
Keine Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, Biologische Waffen, Chemische Waffen, angereichertes Uran, blendende Laserwaffen, Brandmunition und nicht detektierbare Fragmente).	

Keine schweren und/oder systematischen Verstöße gegen die Kernprinzipien des UN Global Compacts (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruption und Bestechung).

Mindestens 51 % des Nettofondsvermögens muss die Ausschlusskriterien einhalten, um als Anlage des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ zu qualifizieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds hat keinen Mindestsatz zur Reduktion der in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand von zwei individuellen Bewertungsfaktoren analysiert.

In einem ersten Schritt verwendet der Fonds Positivscreening basierend auf MSCI ESG-Daten. Auf der Grundlage von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken von Emittenten, einschließlich der Berücksichtigung von Merkmalen guter Unternehmensführung, gelten nur Unternehmensinvestitionen als investierbar, die dem MSCI ESG-Rating von mindestens „BBB“ genügen.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Positivscreenings sind in vorherigen Abschnitten dieses Anhangs unter dem Absatz „1) ESG-Rating („Positivscreening“)" offengelegt.

In einem zweiten Schritt führt der Fonds ein Negativscreening durch, um die Einhaltung der Kernprinzipien des UN Global Compacts für den Anteil der Vermögenswerte sicherzustellen, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds beiträgt.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Negativscreenings sind in vorherigen Abschnitten dieses Anhangs unter dem Absatz „2) Ausschlusskriterien („Negativscreening“)" offengelegt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 51 % des Nettofondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, beziehungsweise „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“).

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

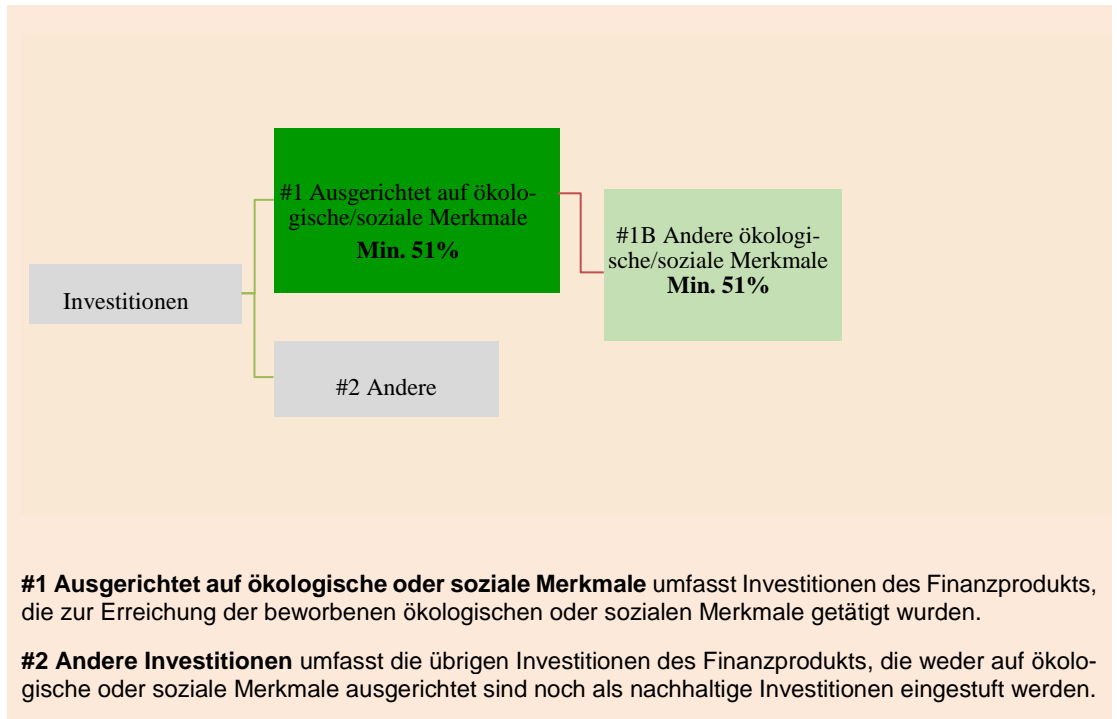
Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49 % des Nettofondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate, im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen beinhalten,

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.

Die in untenstehender Darstellung gezeigten Prozentsätze beziehen sich jeweils auf das gesamte Nettofondsvermögen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0 %) an ökologisch nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

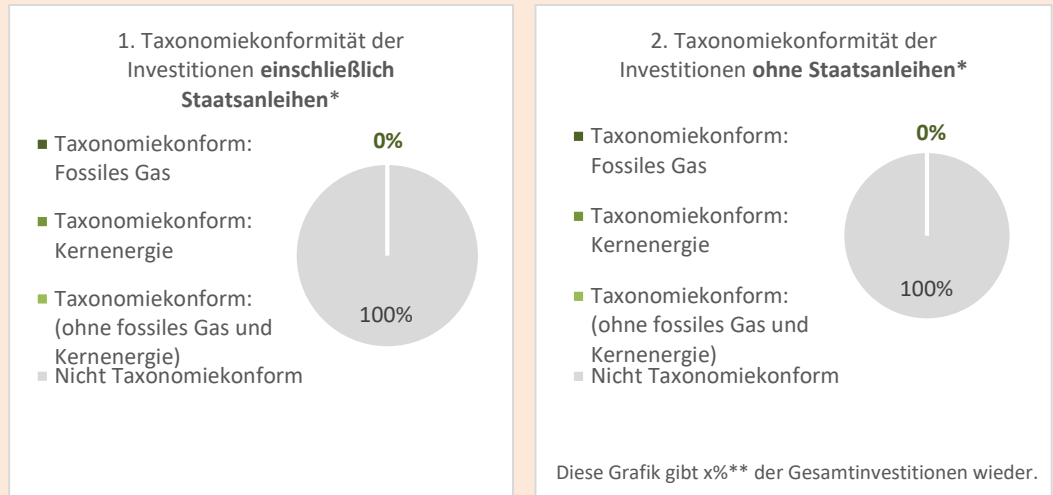
In Kernenergie

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie anstrebt, unterscheiden sich die beiden Grafiken nicht.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0 %) an nachhaltigen Investitionen in Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 (2) der EU-Taxonomie oder ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 16 der EU-Taxonomie festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds strebt keine sozial nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR an.

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.

Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49 % des Nettofondsvermögens.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://wwk-investment.lu/infothek/>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.